

STATUTEN

der

Senlake AG

mit Sitz in Freienbach (SZ)

Artikel 1 – Firma und Sitz

Unter der Firma

Senlake AG

besteht mit Sitz in Freienbach, Kanton Schwyz, auf unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR.

Artikel 2 – Zweck

Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb, das Halten, das Verwalten und die Veräusserung von Liegenschaften sowie die Entwicklung und Realisation von Immobilienprojekten. Sie bezweckt darüber hinaus den Handel mit Produkten aller Art, die Vermietung und Vermittlung sowie An- und Verkauf von Liegenschaften im In- und Ausland. Zudem bezweckt die Gesellschaft den Handel und Investitionen in Bereich von Edelmetallen. Die Gesellschaft kann diesbezügliche Finanzierungs-, Anlage- und Darlehensgeschäfte tätigen, Bürgschaften und Sicherheiten zu Gunsten Dritter leisten.

Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen.

Artikel 3 – Aktienkapital und Aktien

Das Aktienkapital beträgt CHF 100'000.00 und ist eingeteilt in 100 Namenaktien zu CHF 1'000.00.

Die Aktien sind zu 100 % liberiert.

Artikel 4 – Übertragung der Aktien

Die Übertragung der Namenaktien oder die Begründung einer Nutzniessung an den Namenaktien bedarf der Genehmigung durch den Verwaltungsrat.

Der Verwaltungsrat kann das Gesuch um Zustimmung ablehnen, wenn er im Namen der Gesellschaft dem Veräusserer der Aktien anbietet, die Aktien für deren Rechnung, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen oder wenn der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat.

Sind die Aktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erworben worden, so kann der Verwaltungsrat das Gesuch um Zustimmung nur ablehnen, wenn er im Namen der Gesellschaft dem Erwerber die Übernahme der Aktien zum wirklichen Wert anbietet. Der Erwerber kann verlangen, dass der Richter am Sitz der Gesellschaft den wirklichen Wert bestimmt. Die Kosten der Bewertung trägt die Gesellschaft.

Artikel 5 – Stimmrecht

Die Aktionäre üben ihr Stimmrecht in der Generalversammlung nach Verhältnis des gesamten Nennwerts der ihnen gehörenden Aktien aus.

Artikel 6 – Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern.

Artikel 7 – Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle gemäss den Anforderungen des Obligationenrechts und des Revisionsaufsichtsgesetzes.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
2. sämtliche Aktionäre zustimmen; und
3. die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Aktionär hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf diesfalls die Beschlüsse über die Genehmigung des Lageberichtes und der Jahresrechnung sowie über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende, erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

Artikel 8 – Geschäftsjahr und Buchführung

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr, wenn nicht durch Beschluss des Verwaltungsrates ein vom Kalenderjahr abweichendes Geschäftsjahr bestimmt wird.

Die Jahresrechnung, bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang, ist gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere der Art. 957 ff., zu erstellen.

Artikel 9 – Mitteilungen und Bekanntmachungen

Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen schriftlich oder per E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen.

BEGLAUBIGUNG

Die vorstehenden Statuten der Senlake AG wurden anlässlich der Gründerversammlung vom 3. Juni 2024 von der Generalversammlung genehmigt.

Die Urkundsperson Jedidjah Bollag, Churerstrasse 135, 8808 Pfäffikon SZ, beglaubigt hiermit, dass die vorliegende Ausfertigung inhaltlich den derzeit gültigen Statuten der Senlake AG entspricht.

Pfäffikon SZ, 3. Juni 2024

(Urkunden-Nr. 2024.244)

Die Urkundsperson





Jedidjah Bollag

PostFinance AG
Customer Team GK
Funkenstrasse 10
4800 Zofingen

Telefon +41 848 888 900
www.postfinance.ch

P.P. CH-4808 Zofingen

Post CH AG

A-PRIORITY



Herr
Joel Günsberg
Binzallee 18
8055 Zürich

Auftragsnummer 20240403002641990611727
Partnernummer 1145929186
Kontaktperson Daniela Schürpf und Team
Datum 28.05.2024

Kapital-Einzahlungsbestätigung

Sehr geehrter Herr Günsberg

Hiermit bestätigen wir, dass bei uns der Betrag von

CHF 108'100.00

für die Gründung der

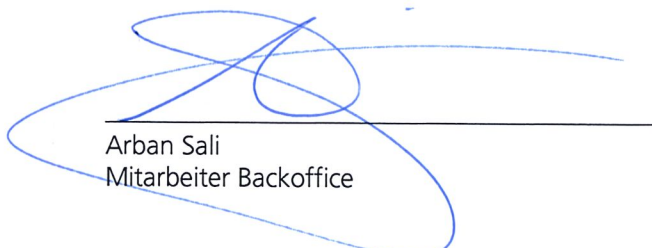
Senlake AG

hinterlegt und einem auf den Namen dieser Gesellschaft eröffneten Kapitaleinzahlungskonto gutgeschrieben worden ist.

Obiger Betrag bleibt gesperrt bis nach erfolgter Gründung obgenannter Gesellschaft und Vorweisung eines entsprechenden Auszuges aus dem Handelsregister. Danach werden wir das Kapital der Firma zur freien Verfügung halten.

Freundliche Grüsse

PostFinance AG


Arban Sali
Mitarbeiter Backoffice


Céline Gisler
Teamleiterin Backoffice